



Ethische Fallbesprechung im Heidekreis-Klinikum

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck der Verfahrensanweisung
2. Verantwortlichkeit
3. Verfahrens- und Prozessbeschreibung
4. Inkrafttreten



1. Ziel und Zweck

Das Klinische Ethikkomitee ist ein interdisziplinäres, unabhängiges und weisungsfreies Gremium. Es dient der Beratung, Orientierung und Information und erteilt keine rechtlich verbindlichen Weisungen.

Ziel des Klinischen Ethikkomitees ist, das Bewusstsein für ethische Probleme in der Praxis zu schärfen, Verantwortungs- und Entscheidungsfähigkeit in schwierigen Situationen zu stärken und in allen Bereichen des Krankenhauses zu fördern.

2. Verantwortlichkeit:

Durch die Geschäftsführung berufenen Mitglieder des Ethikkomitees

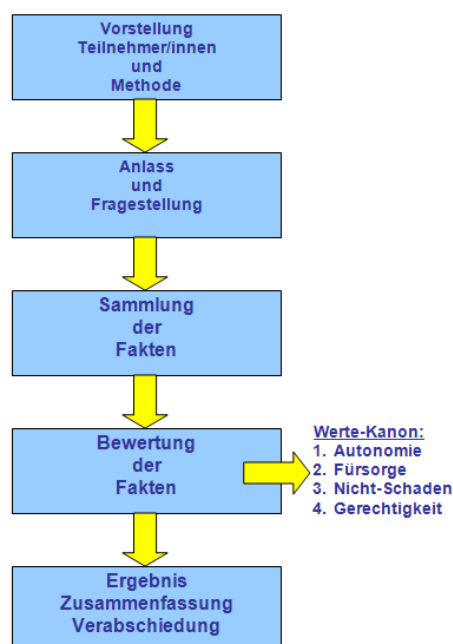
3. Verfahrens- und Prozessbeschreibung

Ethische Fallbesprechungen erfolgen auf Bitte/Anfrage von Mitarbeitern oder Angehörigen, wenn **medizinethische** Fragen in der aktuellen Situation nicht einvernehmlich geklärt werden können. Diese Anfrage kann formlos und an jedes Mitglied des Ethikkomitees gestellt werden.

Vor der Fallbesprechung prüft das Ethikkomitee in Person seines Vorsitzenden, Stellvertreters oder bei Abwesenheit beider in einer festgelegten Reihenfolge, ob eine „Indikation“ gegeben ist. Dabei ist zu prüfen, ob wirklich ein medizinethisches Problem vorliegt. Dieses Problem muss dann auch schriftlich formuliert werden.

Das Ethikkomitee bzw. seine Mitglieder unterstützen das Behandlungsteam im Sinne einer Moderation und Vermittlung von medizinethischen Grundlagen und Denkanstößen. Dazu erfolgt eine Besprechung mit allen involvierten Mitarbeitern und je nach Sachverhalt auch der Angehörigen. Damit letztere nicht durch die „medizinische Sprache“ überfordert sind, kann dies auch zweizeitig erfolgen.

Die Fallbesprechungen erfolgen nach den allen Mitgliedern des KEK zugänglichen Regeln, hinterlegt in der Datenbank „Ethikkomitee“.





Führt die ethische Fallbesprechung zu keinem Ergebnis, sollte dies im Protokoll vermerkt werden. Dann muss unter Einschaltung des Vorsitzenden/Stellvertreters eine Klärung in die Wege geleitet werden. Dazu ist eine Recherche durchzuführen, ggf. juristischer Rat einzuholen, ggf. innerhalb von zwei bis vier Wochen eine Sondersitzung des Ethikkomitees einzuberufen, an der mindestens fünf Mitglieder teilnehmen. Das Ergebnis dieser Sitzung wird dem Behandlungsteam zur Kenntnis gebracht, auch wenn das Problem nicht mehr aktuell sein sollte.

Erscheint die kurzfristige Klärung eines medizinethischen Problems nicht möglich, v. a. wenn es sich um ein wiederkehrendes Problem handelt, wird der Vorsitzende des Ethikkomitees informiert.

Seine Aufgabe ist es dann, geeignete Mitglieder des KEK mit der Erstellung einer Leitlinie zu beauftragen, die sich des Problems annimmt. Die Erarbeitung soll in einer Frist von höchstens drei Monaten erfolgen. Entsprechende Leitlinien werden vorbereitet und auf der nächsten Sitzung des KEK vorgestellt, ggf. überarbeitet, nötigenfalls zurück verwiesen und dann der Geschäftsführung zur Kenntnisnahme, ggf. Verabschiedung weitergeleitet.

Diese Entscheidung fällt das KEK während der Sitzung durch 2/3-Mehrheit. Falls der Entwurf einer Leitlinie unbefriedigend ausfällt, hat die Überarbeitung innerhalb von vier Wochen zu erfolgen und wird außerplanmäßig vom KEK verabschiedet.

Jede Fallbesprechung wird in anonymisierter Form auf der nächsten Sitzung des KEK in Kurzform von einem der beiden involvierten Mitglieder des KEK, ggf. auch vom Vorsitzenden vorgestellt.

4. Inkrafttreten: Die Verfahrensanweisung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

Walsrode/Soltau, den 24.05.2016

Herr Dr. med. Christof Kugler

Geschäftsführung